

Satzung des zentralen DGB Bildungswerkes, gemeinnütziger, eingetragener Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Gemeinnütziges Bildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes e.V."
abgekürzt "DGB Bildungswerk e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend - und Erwachsenenbildung im In- und Ausland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Unterhalten von Einrichtungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Projekten und Maßnahmen sonstiger Art, die der Bildung dienen.
2. Der Verein kann regionale Gliederungen schaffen.
3. Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des Vereins steht jedermann offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mindestens zwei Monate vorher erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des Vereins.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch eigene Einnahmen, Leistungen der Mitglieder, Zuschüsse und öffentliche Zuwendungen.

§ 6 Organe

1. Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch die Zuschaltung eines oder mehrerer Mitglieder per Telefon oder Videokonferenz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird protokolliert, die Niederschrift von der Leitung der Mitgliederversammlung unterschrieben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Die Bestimmung von Richtlinien für die Geschäftsführung
 - c) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - d) Die Wahl und Abberufung von Revisoren
 - e) Die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - f) Die Entlastung des Vorstandes
 - g) Die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
2. Der/die Vorsitzende ist das jeweils für die gewerkschaftliche Bildungsarbeit zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes des DGB.
3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne von
4. §26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Teilnahme an Telefon- oder Videokonferenzen gilt als anwesend. Schriftliche Umlaufbeschlüsse per Telefax oder Email sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstands.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

1. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Vereins.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführer/in/einen Geschäftsführer anstellen, deren/dessen Befugnisse in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden

§ 10 Haushaltsjahr

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensverwendung bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Hans-Böckler-Stiftung Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, falls diese nicht mehr besteht, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einer anderen gemeinnützigen Gesellschaft mit ähnlichen Aufgaben zuzuwenden.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Aktuelle Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. November 2021

Berlin, den 15. November 2021



Elke Hannack
Vorsitzende



stellv. Vorsitzende/r